

## **2. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Hintersee**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hintersee vom 12.11.2015 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

*Im § 16 wird der Absatz 3 eingefügt:*


#### **§ 16 Entfernung**

- (3) Einer vorzeitigen Beräumung bzw. Teilberäumung vor Ablauf von 20 Jahren wird nur im Einzelfall nach Prüfung des jeweiligen Sachverhaltes zugestimmt. Der Grabstein (sofern vorhanden) sollte in diesem Fall stehen bleiben. Für die anfallende Pflege der beräumten/ teilberäumten Grabstelle durch die Gemeinde werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

### **Artikel 2**

Die 2. Änderung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Hintersee wurde am 12.11.2015 durch die Gemeindevertretung Hintersee beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hintersee, den 12.11.2015

  
Kundschaft  
Bürgermeisterin



#### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Hintersee geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.